

HOVAWART-CLUB e.V.

Rechtssitz Braunschweig

Zuchtbuchführender Verein der Rasse im VDH



Zuchtordnung

Stand 24.10.2021 – gültig ab 24.10.2021

Inhalt

1. ALLGEMEINES.....	1
2. ZUCHTRECHT.....	1
2.1. Züchter.....	1
2.2. Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken.....	1
2.3. Verkauf von belegten Hündinnen.....	2
3. ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE.....	2
3.1. Zuchtleitung.....	2
3.2. Zuchtwarte.....	2
4. ZUCHTMASSNAHMEN.....	2
4.1.....	2
4.2.....	2
4.3.....	3
4.4.....	3
5. ZUCHT.....	3
5.1. Zucht Voraussetzungen.....	3
5.1.1. Allgemeines.....	3
5.1.2. Zuchtzulassung.....	3
5.1.3. Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere.....	4
5.1.4. Häufigkeit der Zuchtverwendung.....	4
5.1.5. Wurfstärke.....	5
5.1.6. Kaiserschnitte.....	5
5.1.7. Inzestzucht.....	5
5.1.8. Einzelbewertung.....	5
5.2. Zur Zucht nicht zugelassene Hunde.....	5
5.3. Verwendung von Auslandsrüden.....	5
5.4. Bekämpfung der Hüftgelenks-Dysplasie.....	5
5.4.1. Vorgabe FCI.....	5
5.4.2. VorgabeVDH.....	6
5.4.3. Vorgabe HOVAWART-CLUB e.V.....	6
5.4.4. HD-Röntgenquote.....	6
6. RICHTLINIEN FÜR ZÜCHTER.....	6
6.1.....	6
6.2.....	6
6.3.....	6
6.4.....	6
6.5.....	7
7. ZWINGERNAMEN, ZWINGERNAMENSCHUTZ.....	7
8. DECKAKT.....	7
8.1. Pflichten des Deckrüdenbesitzers.....	7
8.1.1. Allgemeines.....	7
8.1.2. Deckbuch.....	7
8.1.3. Deckmeldung.....	8
8.1.4. Künstliche Besamung.....	8
8.2. Pflichten des Hündinnenbesitzers.....	8
8.2.1. Allgemeines.....	8
8.2.2. Zwingerbuch.....	8
8.2.3. Mitteilung von Deckakten.....	8
9. ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN.....	8
9.1. Wurfmeldung.....	9
9.2. Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer.....	9
9.3. Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch.....	9
9.4. Allgemeine Pflichten des Züchters.....	9
9.5. Wurfabnahme.....	10
10. ZUCHTBUCH.....	10
10.1. Allgemeines.....	10
10.2. Eintragungen in das Zuchtbuch.....	10
10.2.1. Inhalt des Zuchtbuchs.....	10
10.2.2. Umfang und Einzelheiten der Eintragungen.....	10
10.2.3. Form der Eintragungen.....	11
10.2.4. Ahnentafeln.....	11

10.3.	Eintragungssperre.....	11
10.4.	Anerkennung anderer Zuchtbücher.....	11
10.5.	Angaben über Hunde mit Zuchtsperre.....	11
11.	AHNENTAFEL.....	12
11.1.	Allgemeines.....	12
11.2.	Eigentum an der Ahnentafel.....	12
11.3.	Besitzrecht.....	12
11.4.	Beantragung von Ahnentafeln.....	13
11.5.	Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH).....	13
11.6.	Anerkennung anderer Ahnentafeln.....	13
11.7.	Ungültigkeitserklärung von Ahnentafel.....	13
11.8.	Eigentumswechsel.....	13
12.	REGISTER.....	13
12.1	13
12.2	13
12.3	13
13.	ZUCHTGEBÜHREN.....	14
14.	VERSTÖSSE.....	14
15.	VERSCHIEDENES.....	14
16.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14
17.	VERZEICHNIS DER ANHÄNGE.....	14
18.	VERZEICHNIS DER ANLAGEN.....	14

1. ALLGEMEINES

Zweck des HOVAWART-CLUB e.V. ist die Reinzucht von Hovawart-Hunden in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem bei der F.C.I. niedergelegten Standard Nr. 190.

Die Zuchtordnung dient der Förderung planmäßiger Zucht funktional erbgesunder, wesensfester Hovawart-Hunde.

Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom HOVAWART-CLUB e.V. erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft.¹

Der Hovawart-Club e.V. verpflichtet sich, seine Zuchtordnung im Rahmen der vorgegebenen VDH-ZO den Zuchtordnungen der im VDH vertretenen Rassehunde-Zuchtvereinen für Hovawart-Hunde anzugleichen.

Rechtswirksam ausgesprochene Zuchtbeschränkung oder -versagung kann nur einvernehmlich zwischen allen Beteiligten Vereinen abgeändert werden.

Im Fall einer Nichteinigung entscheidet der VDH-Zuchtausschuß.

Rechtswirksame Zuchtverbote von mehr als 12 Monaten Dauer sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem Verein werden den anderen Zuchtvereinen sowie der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitgeteilt. Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) in jeweils gültiger Fassung sind für alle Mitglieder des HOVAWART-CLUB e.V. verbindlich.

2. ZUCHTRECHT

Kommerziellen Hundehändlern und -züchtern ist die Zucht im Hovawart-Club e.V. nicht erlaubt.

2.1. Züchter

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

2.2. Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Zuchtleiters.² Daher ist der Zuchtbuchstelle mindestens 3 Monate vor dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen. Vordrucke des VDH sind über den HOVAWARTCLUB e.V. erhältlich.

Die Hündin sollte ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam³ des Mieters sein. Dies ist vom Zuchtwart zu prüfen und dem HOVAWART-CLUB e.V. zu bestätigen.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register des HOVAWART-CLUB e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

2.3. Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

-
- 1 Erbgesund ist ein Zuchthund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, nicht aber abweichend davon erhebliche erbliche Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen würden.
 - 2 Der Zuchtleiter ist mit der Wahrnehmung und Durchsetzung der aus der Zucht- und Zuchtbuchhoheit des Hovawart-Club e.V. erwachsenden Aufgaben betraut.
 - 3 Das Tier muss sich in seinem unmittelbaren Einflussbereich befinden. Der Gewahrsam kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig.

3. ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE

Zuchtleiter und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des HOVAWART-CLUB e.V. zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

3.1. Zuchtleitung

Mit der Zuchtleitung beauftragte Personen - im HOVAWART-CLUB e.V. ist dies der Zuchtleiter -müssen mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.

Der Zuchtleiter ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und - wo erforderlich -deren Bekämpfung zu veranlassen.

Er kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen bei den Zuchtwarten.

Der Zuchtleiter ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktions-spezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

3.2. Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich, im Einverständnis mit dem Zuchtleiter. Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist der Zuchtleiter zuständig. Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des HOVAWART-CLUB e.V. vom Zuchtausschuß des HOVAWART-CLUB e.V. ernannt werden, das neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung (mindestens drei Würfe von durchschnittlicher Welpenzahl) die vom HOVAWART-CLUB e.V. festgesetzten Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen hat.

Darüber hinaus sind die Bestimmungen gemäß §8 der VDH-ZO zu erfüllen.

4. ZUCHTMASSNAHMEN

- 4.1** Sämtliche Zuchtmaßnahmen müssen zum Ziel haben,
- rassespezifische Merkmale zu erhalten,
 - die Zuchtbasis der Rasse möglichst breit zu erhalten,
 - Vitalität (Gesundheit/Alter) zu fördern,
 - erblich bedingte Defekte durch geeignete Zuchtprogramme zu bekämpfen.

- 4.2** Zur Bekämpfung erblich bedingter Defekte ist ein Vorgehen nach einem Phasenprogramm

erforderlich. Dieses regelt unter wissenschaftlicher Begleitung die Datenerfassung, -auswertung und evtl. Entwicklung von geeigneten Zuchtstrategien. Näheres ist in den Durchführungsbestimmungen zur VDH-Zuchtordnung "Phasenprogramm zur Bekämpfung erblich bedingter Krankheiten und Defekte" und "Zuchtprogramme/Zuchtstrategien" geregelt.

- 4.3** Zuchtempfehlungen für bestimmte Zuchttiere werden nur dann ausgesprochen, wenn als Bewertungsgrundlage die positiven Beurteilungen von mindestens 60% der gesamten Nachzucht oder von zwei nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Hunden eines jeden Wurfes eingegangen sind.
- 4.4** Zuchtverantwortliche dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen.

5. ZUCHT

5.1. Zucht Voraussetzungen

5.1.1. Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Hovawart-Hunden gezüchtet werden, die vom VDH (F.C.I.) anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigungen haben.

Voraussetzung für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- nationaler, wenn möglich internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter,
- gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Tiere,
- die Bestätigung, dass die Forderungen des HOVAWART-CLUB e.V. hinsichtlich der Freiheit der Tiere von erblichen Defekten erfüllt sind,
- Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz § 11 Abs. 1, Nr.3 a,⁴
- sehr gute, den Hovawart-Hunden angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde,⁵
- bei Erstzüchtern eine Bestätigung des Zuchtwarts, dass sehr gute, für Hovawart-Hunde angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind.

5.1.2. Zuchtzulassung

5.1.2.1 Wie aus 5.1.1 ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen.

Die Zuchttiere müssen an zwei Körveranstaltungen teilgenommen haben (Jugendbeurteilung und Hauptkörnung oder 2x Hauptkörnung). Die Zuchttiere müssen eine höchstens 2 Jahre zurückliegende bestandene Hauptkörnung nachweisen können und mit Erfolg an zwei Zuchtschauen teilgenommen haben (Mindestformwertnote „sehr gut“). Zuchtzulassungen können mit Einschränkungen oder mit Auflagen erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Zuchtleitung in Verbindung mit dem Zuchtausschuß. Die Entscheidung ist der Zuchtbuchstelle schriftlich mitzuteilen.⁶ Die Zuchtzulassung wird vom Zuchtausschuß erteilt,⁷ vorbehaltlich der Zustimmung durch einen in die VDH-/FCI-Richterliste eingetragenen Zuchtrichter. Die Zuchtleitung informiert die Zuchtbuchstelle über die Zuchtzulassung.

5.1.2.2 Für die Zuchtzulassung eines Hundes ist eine Verhaltensbeurteilung erforderlich.

5.1.2.3 Widerruf der Zuchtzulassung

Die Zuchtzulassung des Hundes ist insbesondere dann zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen des Hundes eine Häufung erblicher Defekte oder disqualifizierender Fehler aufgetreten sind. Die Zuchtzulassung ist auch zu widerrufen, wenn der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten oder hohe Aggressivität aufweist.

5.1.2.4 Ein Rechtsanspruch auf die Zuchtverwendung eines Hundes besteht nicht.

5.1.3. Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Mindestalter für Hündinnen ist das vollendete 2. Lebensjahr. Zuchtgenehmigungen für einen ersten Wurf einer Hündin enden mit dem vollendeten 5. Lebensjahr, sonst mit dem vollendeten 8. Lebensjahr. Hündinnen dürfen nur in mit dem Interesse der Rasse begründbaren Einzelfällen nach Vollendung des 8. Lebensjahres zur Zucht verwendet werden. Für diese Zuchtmaßnahmen gilt der Decktag als Stichtag. Für Rüden ist keine Grenze festgelegt.

5.1.4. Häufigkeit der Zuchtverwendung

Hündinnen dürfen nicht mehr als einen Wurf pro Kalenderjahr haben. Stichtag ist der Wurfstag. Um eine möglichst breite Zuchtbasis zu erhalten, wird für Rüden innerhalb des HC die Anzahl der Deckakte auf drei begrenzt, während keine Begrenzung für Vereins- und grenzüberschreitende Deckakte gilt.

-
- 4 In der Regel erforderlich laut „Allg. Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes“ vom 01.07.1988 (5.2.1.3) bei der Haltung von mehr als drei Zuchthündinnen.
- 5 Mindesthaltungsbedingungen siehe Anlagen
- 6 Ausnahmen hiervon sind nur unter folgenden Bedingungen vertretbar:
- bisher geringe Nachkommenzahl der Hündin, die wünschenswert erscheinen lässt, dass der Zucht künftig mehr Nachkommen zur Verfügung stehen. Dies schließt Hündinnen aus, die bisher regelmäßig zur Zucht genutzt wurden,
 - von einem vom HOVAWART-CLUB e.V. bestimmten Tierarzt, ggf. zusammen mit dem zuständigen Zuchtwart oder dem Zuchtleiter, bestätigte ausgezeichnete Konstitution und Kondition der Hündin, die einen weiteren Wurf unbedenklich erscheinen lassen,
 - Ausnahmegenehmigungen sind 3 Monate vor der erwarteten Hitze der Hündin zu beantragen, dass das Vorliegen obengenannter Bedingungen geprüft werden kann.
- 7 Körmeister und Zuchtrichter mit gültigem Ausweis für Hovawart-Hunde sind Mitglied im Zuchtausschuß.

5.1.5. Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren. Der HOVA-WART-CLUB e.V. fordert jedoch die Züchter auf, die Aufzucht lebensschwacher, mit groben Fehlern behafteter Welpen nicht zu fördern.

Bei Würfen von mehr als 8 Welpen darf die Hündin frühestens 18 Monate nach dem Wurfdatum wieder belegt werden.⁸

5.1.6. Kaiserschnitte

Hündinnen, die einen Wurf mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, bekommen eine weitere Zuchtgenehmigung nur, wenn ein tierärztliches Attest bestätigt, dass die Hündin gesund ist, durch den Kaiserschnitt keine gesundheitliche Beeinträchtigung der Hündin vorliegt und nicht zwangsläufig ein erneuter Kaiserschnitt zu erwarten ist.

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

5.1.7. Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades⁹ sind nur nach vorheriger Genehmigung des Züchtleiters gestattet.

5.1.8. Einzelbewertung

Einzelbewertungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Züchtleiters. Sie werden nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt.¹⁰

5.2. Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hierzu gehören Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche mit zuchtausschließenden Fehlern.¹¹ Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen nicht zur Zucht zugelassener Hunde erhalten einen entsprechenden Vermerk.

5.3. Verwendung von Auslandsrüden

Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, gelten für diese die geforderten Voraussetzungen für die Zuchtzulassung seines Zuchtverbandes. Sie müssen frei von Hüftgelenkdysplasie (HD) sein.

5.4. Bekämpfung der Hüftgelenks-Dysplasie

5.4.1. Vorgabe FCI

Der Hovawart-Club e.V. züchtet entsprechend dem bei der F.C.I. niedergelegtem Standard Nr.190 mit HD-freien Hunden.

- 8 Grundsätzlich sind Würfe, deren Welpenzahl die durchschnittliche Wurfgröße erheblich überschreitet, vornehmlich mit Hilfe von intensiver Betreuung durch den Züchter und früher Zufütterung aufzuziehen. Nur wenn dies nicht möglich ist und/oder die Gesundheit der Hündin angegriffen oder ernstlich bedroht ist, soll Ammenaufzucht gestattet werden.
- 9 Verwandte ersten Grades sind Mutter/Sohn, Vater/Tochter, Wurfgeschwister, aber auch Hunde aus vorigen oder späteren Paarungen derselben Eltern.
- 10 Die Gebühren hierfür sind in der Finanzordnung geregelt.
- 11 Diese Fehler sind in der VDH-ZO in § 4, Abs. 3/c und im F.C.I. Standard Nr. 190 (Hovawart) aufgeführt. Hinzu kommt als weiterer zuchtausschließender Fehler die Osteochondrosis dissecans (OCD).

5.4.2. Vorgabe VDH

Es gelten die Richtlinien bezüglich der HD-Bekämpfung gemäß der Durchführungsbestimmungen "Zuchtprogramme/Zuchtstrategien" der VDH-ZO in ihrer jeweils aktuellen Version.

5.4.3 Vorgabe HOVAWART-CLUB e.V.

Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die HD-frei (A1,A2 oder B12,B2) sind. Tiere mit B1- oder B2-Hüfte nur bei Beurteilung durch Dr. Grußendorf für deutsche Hovawarte. Bei einer Verpaarung mit einem B1- oder B2-Hund, muss der Partner eine A1- oder A2-Hüfte haben.

5.4.4 HD-Röntgenquote

Voraussetzung für die Genehmigung eines weiteren Wurfes nach dem 1. und 2. Wurf einer einzelnen Hündin ist eine Röntgenquote von mindestens 60% ihrer eigenen aufgezogenen Nachkommen der beiden letzten Würfe. In der Auswertung kommen HD-Befunde ab einem Röntgenalter von 12 Monaten. Bei Nichterfüllen dieser Vorgabe wird eine Deckgenehmigung verweigert.

6. RICHTLINIEN FÜR ZÜCHTER

- 6.1** Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Zuchterlaubnis ist
- die Sachkunde des Bewerbers
 - die überprüfte Eignung der Zuchtstätte und
 - die Erteilung eines Zwingernamenschutzes.
- Für die Prüfung dieser Voraussetzungen ist der Hovawart-Club e.V. verantwortlich.
- 6.2** Ist ein Züchter Mitglied in zwei verschiedenen dieselbe Rasse betreuenden VDH-Rassehund-Zuchtvereinen, so hat er verbindlich gegenüber den beteiligten Vereinen zu erklären, in welchem Verein er züchtet. Für bereits vollzogene Verpaarungen gilt § 8.1 der VDH-ZO.
- 6.3** Die Züchter sind verpflichtet, vollzogene Deckakte sowie gefallene Würfe jeweils unverzüglich ihrem jeweils zuständigen Rassehund-Zuchtverein zu melden. Sie sind verpflichtet, den vom Mitgliedsverein beauftragten Zuchtwarten die Kontrolle des Wurfes, der Mutterhündin, der Aufzuchtbedingungen des Wurfes und der Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu ermöglichen.
- 6.4** Sind mehrere Personen Eigentümer der Hündin, ohne dass für diese eine Zwingergemeinschaft besteht, so kann nur eine vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme benannte Person das Zuchtrecht ausüben.

6.5 Für Züchter, die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperrung erhalten haben, sind die Zuchtbücher/Register im Geltungsbereich des VDH gesperrt.

7. ZWINGERNAMEN, ZWINGERNAMENSCHUTZ

Es gelten uneingeschränkt die Durchführungsbestimmungen "Zwingersnamenschutz" der VDH-ZO. Darüber hinaus ist zu beachten:

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingersnamens ausschließlich Hunde zu züchten, die in das Zuchtbuch des HOVAWART-CLUB e.V. eingetragen werden. Anträge auf Schutz eines Zwingersnamens müssen dem Zuchtleiter 8 Wochen vor dem beabsichtigten Deckakt vorliegen.

Züchtet er Hunde anderer Rassen, ist er verpflichtet, diese bei einem VDH-Mitgliedsverein eintragen zu lassen.

Vor der Übersendung der Zwingerschutzkarte, bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als drei Jahren sind die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des HOVAWART-CLUB e.V. hin (s. 4.1.1) überprüfen zu lassen. Diese Übereinstimmung ist dem Zuchtleiter durch den zuständigen Zuchtwart auf dem entsprechenden Formblatt des HOVAWART-CLUB e.V. zu bestätigen.

Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftenänderung der Geschäftsstelle des HOVAWART-CLUB e.V. unverzüglich mitzuteilen.

8. DECKAKT

8.1. Pflichten des Deckrüdenbesitzers

Rüden, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des HOVAWART-CLUB e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

8.1.1. Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüdenbesitzer davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht voraussetzungen des HOVAWART-CLUB e.V. erfüllen.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I. und VDH beschrieben (s. Anlage 1 und 2). Es wird empfohlen, diese Punkte sorgfältig zu lesen. Über Abweichungen hiervon sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

8.1.2. Deckbuch

Jeder Deckrüdenbesitzer hat ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung „Deckrüden“, Teil 2 ersichtlich; Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, wie z.B. auch Zu- und Abgänge mit Angabe von Wurftag, Zuchtbuchnummer, Chipnummer, Haarart und Farbe. Angaben über die Zuchtauglichkeit und

evtl. Leistungskennzeichen; Namen und Anschrift des Besitzers, Decktage, Wurfsergebnisse. Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Zuständiger Zuchtwart und Zuchtleiter haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

8.1.3. Deckmeldung

Der Rüdenbesitzer bestätigt den Deckakt auf der Deckbescheinigung, die der Züchter dem HOVAWART-CLUB e.V. übersenden muss.

Werden Hündinnen während einer Hitze von zwei verschiedenen Rüden - auch derselben Rasse - gedeckt, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis vorliegt.

8.1.4. Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rasse in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch den Zuchtausschuß des HOVAWART-CLUB e.V.. Für das Verfahren gilt Punkt 12 des Zuchtreglements des F.C.I.. Die danach erforderlichen Atteste sind an den HOVAWART-CLUB e.V. zu übersenden.

8.2. Pflichten des Hündinnenbesitzers

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des HOVAWART-CLUB e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

8.2.1. Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Hündinnenbesitzer davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht voraussetzungen des HOVAWART-CLUB e.V. erfüllen.

8.2.2. Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen, die über die in 6.1.2 aufgezählten Informationen hinausgehen, sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich.

Zuständige Zuchtwarte und Zuchtleiter haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

8.2.3. Mitteilung von Deckakten

Der Züchter muss dem Zuchtleiter des HOVAWART-CLUB e.V. binnen acht Tagen den Deckakt schriftlich melden. Nach dem Deckakt auftretende Erkrankungen sind umgehend dem Zuchtleiter zu melden.

9. ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN

9.1 Wurfmeldung

Alle Würfe sind dem HOVAWART-CLUB e.V. unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach dem Wurftakt mitzuteilen. Hierbei sind anzugeben:

- Name der Zuchthündin,
- Name des Deckrüden und dessen Besitzer nebst Anschrift,
- Datum des Wurfes,
- Anzahl der Welpen nach Geschlecht und Farbe,
- Totgeburten nach Geschlecht,
- weiße Abzeichen, Afterkrallen, Anomalien.

9.2 Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von drei Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.

9.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter des HOVAWART-CLUB e.V. sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser ZO erfüllen.¹²

Mit dem Wurfeintragungsantrag sind beim HOVAWART-CLUB e.V. einzureichen:

- Originalahnentafel bzw. -registrierbescheinigung der Hündin,
- Deckbescheinigung mit Kopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden,
- ggf. Zwingerschutzkarte¹³

Auf der Ahnentafel der Hündin trägt die Zuchtbuchstelle Wurfstag und Wurfstärke des Wurfes ein. Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben A beginnen.

12 Auch Würfe, bei denen die Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen nicht vorlagen oder die z. B. als zweiter Wurf im Kalenderjahr nicht zulässig waren, werden eingetragen, wenn beide Eltern in einem von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Der Verstoß gegen die Zuchtregeln ist jedoch sowohl im Zuchtbuch als auch auf den Ahnentafeln der Welpen klar ersichtlich und verständlich darzustellen. Handelt es sich um „nicht heilbare“ Mängel, z.B. dass sich ein von der Zucht ausschließender HD-Grad ergibt, soll den Welpen Zuchtverbot erteilt werden; dies ist in Zuchtbuch und Ahnentafel kenntlich zu machen.

13 Zur ersten Wurfeintragung eines Züchters oder nach längeren Zuchtpausen sollte der HOVAWART-CLUB e.V. die Mit-Einreichung der Zwingerschutzkarte fordern, um die Aktualität der darauf verzeichneten Informationen zu prüfen.

9.4 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen. Im Übrigen wird auf 4.1.1 verwiesen.

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen. Dem Zuchtwart sind vom Züchter die wöchentlichen Gewichte der Welpen mitzuteilen. Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung zu erbringen. Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens am Tag der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt. Das Abgabegewicht muss mindestens 7 kg betragen. Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem HOVAWART-CLUB e.V. und Zuchtbuchsperrung geahndet.

Der Züchter darf nur gesunde und geimpfte Welpen abgeben. Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, sind die Züchter verpflichtet, auf das HD-Röntgen hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass der Wurf komplett zur Jüngsten- und/oder zur Jugendbeurteilung erscheint. Es ist anzustreben, dass die Käufer Mitglied des Vereins werden.

9.5 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche - mindestens SHL(P) - geimpft - vorgenommen. Die Kennzeichnung aller Welpen mit ID-Chips an der linken Halsseite ist Pflicht. Der Wurf wird in der 1. und in der 5. Woche kontrolliert und in der 8. Woche vor der Wurfabnahme vom Tierarzt gechippt. Der Zuchtwart kontrolliert sämtliche Chipnummern und die Zuordnung zu den Welpen anhand der vom Tierarzt ausgestellten Impfausweise. Der Zuchtwart erstellt den Wurfabnahmebericht, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel. Zuchtleitung, Zuchtbuchamt und Züchter erhalten Kopien dieses Berichtes; je eine Kopie dieses Berichtes ist jedem Welpenkäufer bei der Abgabe des Welpen zu übergeben; der Erhalt ist durch den Welpenkäufer zu bestätigen.

10. ZUCHTBUCH

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann. Es gelten uneingeschränkt die Durchführungsbestimmungen "Zuchtbuch-/Registerführung" der VDH-ZO.

10.1. Allgemeines

Die Führung des Zuchtbuches obliegt nach der Satzung/Geschäftsordnung des HOVAWART-CLUB e.V. dem Zuchtbuchamt des HOVAWART-CLUB e.V. Das Zuchtbuch und das Anhangregister sind nach den „Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH“ geführt. Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des HOVAWART-CLUB e.V. unterlagen und Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet. Die Zuchtbücher des HOVAWART-CLUB e.V. werden jedes Jahr in gedruckter Form herausgegeben. Züchter, die in diesem Zeitraum einen Wurf hatten, sind zur Abnahme eines Zuchtbuchs verpflichtet. Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern des HOVAWART-CLUB e.V. stets zugänglich zu machen, dem VDH sind sie jährlich bis zum 1. Juli des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.

10.2. Eintragungen in das Zuchtbuch

10.2.1. Inhalt des Zuchtbuchs

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht und Farbe. Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Schnittgeburten verzeichnet. Einzeleintragungen können nach Maßgabe des HOVAWART-CLUB e.V. im Einverständnis mit dem VDH durchgeführt werden.

10.2.2. Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste der für die verzeichneten Rassen geschützten Zwignamen sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch

geordnete Liste der Züchter sind den Wurfeintragungen vorangestellt. Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser ZO gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihren Chip- und Zuchtbuchnummern nebst Angaben über ihre Fellfarbe. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingernamen (einschließlich seiner Schutzart, international oder national) und die Rufnamen der Elterntiere, ihre Fellfarbe, ihre Siegertitel und Abrichtekennzeichen bzw. Leistungszeichen sowie der HD-Befund.

Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfkontrolle oder Wurfabnahme festgestellte Tatsachen und Besonderheiten, wie z.B. Wesen, Rutenlänge, Nabelbrüche, vorhandene Wolfskrallen.

Ferner werden eingetragen: Wurftag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen (s. 10.2.1) sowie Name und Anschrift des Züchters.

10.2.3. Form der Eintragungen

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist.

Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen; anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung in Zuchtbuch oder Register handelt.

Bei ins Register eingetragenen Hunden ist zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres und der Name des überprüfenden Zuchtrichters eingetragen.

10.2.4. Ahnentafeln

Die als Auszug des Zuchtbuchs ausgestellten Ahnentafeln weisen vier Ahnengenerationen auf.

10.3. Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt sind,
- alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen,
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

Über die Eintragung von Hunden aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet der HOVAWART-CLUB e.V.

10.4. Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der HOVAWART-CLUB e.V. erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der F.C.I. und der VDH-Mitgliedsvereine an.

10.5. Angaben über Hunde mit Zuchtsperre

Der HOVAWART-CLUB e.V. führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für die Zuchtsperre eingetragen sind.

11. AHNENTAFEL

11.1. Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und vier Ahnengenerationen aufweist.

Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und F.C.I. gekennzeichnet sein. Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden. Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurftag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteter Würfe eingetragen; dies wird auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen. Nach Wurfeintragung erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden auch später nicht eingetragen.

11.2. Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des HOVAWART-CLUB e.V. Der HOVAWART-CLUB e.V. kann jederzeit die Vorlage oder - nach dem Tod des Hundes - die Rückgabe der Ahnentafel verlangen. Bei Übernahme von Hunden aus dem Zuchtbuch eines anderen, die selbe Rasse betreuenden Mitgliedvereins des VDH darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden; auf ihr wird jedoch die Übernahme sowie die neu erteilte Zuchtbuchnummer (Übernahmenummer) mit Datum, Unterschrift und Stempel des übernehmenden HOVAWART-CLUB e.V. bestätigt. Es können der Original-Ahnentafel Übernahmedokumente beigefügt werden; diese müssen mit der Original-Ahnentafel unlösbar verbunden werden.

11.3. Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes,
- der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor,
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem HOVAWART-CLUB e.V. besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der HOVAWART-CLUB e.V. kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen. Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der HOVAWART-CLUB e.V. die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

11.4. Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den HOVAWART-CLUB e.V., sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

11.5. Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge sind formlos an den HOVAWART-CLUB e.V. zu richten. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

11.6. Anerkennung anderer Ahnentafeln

Der Hovawart-Club e.V. anerkennt die Ahnentafeln der zuchtbuchführenden Mitgliedsvereine des VDH.

11.7. Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Verbandszeitschrift des VDH oder in den Mitteilungen des HOVAWART-CLUB e.V. fertigt der HOVAWART-CLUB e.V. nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden. Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk „Zweitschrift“ tragen.

Mitteilung erfolgt unverzüglich an Hovawart-Zuchtvereine im VDH.

11.8. Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden. Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

12. REGISTER

12.1 Im Register werden nur Hunde eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines VDH-Zuchtrichters für diese Rasse dem bei der F.C.I. niedergelegten Rassestandard entsprechen.

Ausführungen zu Inhalt und Umfang der Eintragungen finden sich bei Ziffer 10.1, 10.2.2/3

12.2 Weiterhin werden in das Register Hunde eingetragen, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen. Nachkommen von Hunden, deren Daten in drei aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden, können ab der 4. Generation in das Zuchtbuch übernommen werden.

12.3 Der Hovawart-Club e.V. entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob eine ggf. beabsichtigte Zucht mit Registerhunden zugelassen wird.

13. ZUCHTGEBÜHREN

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des HOVAWART-CLUB e.V. festgesetzt.¹⁴

14. VERSTÖSSE

Die Überwachung dieser ZO obliegt dem Zuchtausschuß des HOVAWART-CLUB e.V. Jedes Mitglied muss dem HOVAWART-CLUB e.V. umgehend von Verstößen gegen die ZO Kenntnis geben. Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtausschusses des HOVAWART-CLUB e.V. kann die Eintragung eines Wurfs auch abgelehnt, eine zeitlich begrenzte oder ständige Zuchtsperre verhängt oder ein Verweis erteilt werden. Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtleiters des HOVAWART-CLUB e.V. kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang der Zuchtausschuß mit dem gesetzlichen Vorstand des HOVAWART-CLUB e.V. angerufen werden.

14 Zuchtgebühren sollen direkt vom Zuchtbuchamt erhoben werden. Fahrtkosten, Wurfabnahmegebühren sollen direkt und nicht vom Zuchtwart erhoben werden, um dessen „hoheitliche“ Rolle nicht zu kompromittieren.

15. VERSCHIEDENES

Auch Nichtmitglieder des HOVAWART-CLUB e.V. sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des HOVAWART-CLUB e.V. eingetragen werden sollen.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Jedem Mitglied des HOVAWART-CLUB e.V. wird diese ZO gegen eine Schutzgebühr gemäß FO übergeben. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbstständig zu unterrichten.

Änderungen der ZO treten nach Veröffentlichung im Verbandsblatt „UR“ oder in den Mitteilungen des HOVAWART-CLUB e.V. in Kraft.

17. VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

Ausbildungsordnung des HOVAWART-CLUB e.V. für Zuchtwarte

18. VERZEICHNIS DER ANLAGEN

VDH-Zuchtordnung

F.C.I.-Zuchtregeln (Int. Zuchtrecht, Zuchtreglement)

Mindesthaltungsbedingungen

Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH

Regeln des VDH für das HD-Auswertungsverfahren

Durchführungsbestimmung „Phasenprogramm zur Bekämpfung erblich bedingter Krankheiten und Defekte“

Durchführungsbestimmung „Zuchtprogramme/Zuchtstrategien“

Durchführungsbestimmung „Zwingersnamenschutz“

Durchführungsbestimmungen für Körperveranstaltungen

